

## Information zur Meinungsbildung (10/16)

### Thema

## **WAS RECHT IST, MUSS NUN ENDLICH RECHT WERDEN!**

Verwaltungsgerichtshof bestätigt jetzt nach dem Bundesverwaltungsgericht die Rechtsansicht der FGÖ-BHG und AUF-AFH zum **Vorrückungstichtag**.

### Was ist passiert?

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 09. September 2016 (**Beilage Bescheid 69-Seiten!**) bestätigt, dass nach einer Antragstellung die vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten – in unmittelbarer Anwendung von Unionsrecht – für die Festsetzung des Vorrückungstichtages und damit auch die diesbezügliche Einstufung zu berücksichtigen sind.

### Was bedeutet das?

**Dieses Anrecht könne – jedenfalls jenen Betroffenen, die vor dem 12. Februar 2015 einen entsprechenden Antrag gestellt haben – auch durch die Bundesbesoldungsreform 2015 nicht genommen werden!** Damit bestätigt nach dem Bundesverwaltungsgericht nun also auch der VwGH die Rechtsansicht der FGÖ-BHG und der AUF-AFH, dass nach einem Systemwechsel eine vorher gegebene Diskriminierung (nicht einstellungswirksame Anrechnung von Zeiten vor dem 18. Geburtstag) zu beseitigen ist! **ANMERKUNG:** Das Urteil nimmt nicht Bezug auf die Berechtigung einer Antragsstellung nach Inkrafttreten der Besoldungsreform (12. Februar 2015). Inwieweit hier allenfalls Betroffene noch die Möglichkeit haben, zu ihrem Recht zu kommen, ist aber auch für Rechtsexperten fraglich. Die GÖD hatte hier im Unterschied zu uns immer darauf hingewiesen, dass keine Antragsstellung erforderlich sei bzw. auch nachteilige Auswirkungen haben könne. Somit ist anzunehmen, dass ihre Rechtsexperten in diesem Zusammenhang keine verbindliche Auskunft geben können.

**ACHTUNG:** Wie die Vergangenheit gezeigt hat, verfügt unsere Regierung über eine unglaubliche Urteilsresistenz. Es ist daher nicht auszuschließen, dass man neuerlich nach einem kostenneutralen Ausweg aus diesem Urteil sucht. In diesem Fall wäre zu erwarten, dass es zur Reparatur der reparierten Reparaturen kommt, wie immer diese dann aussehen mögen.

### Was ist daher zu tun!

**Die Dienstbehörden haben auf alle Fälle somit „per oberstgerichtlichem Urteil“ eine Neuberechnung des Vorrückungstichtages bzw. eine Neueinstufung für jene Fälle durchzuführen, die rechtzeitig einen Antrag gestellt haben!**

Diese Berechnung/Einstufung hat nach der damals geltenden Rechtslage zu erfolgen. Positiven Falls sind dann die Differenzbeträge nachzuzahlen und damit führt die daraus resultierende Änderung des Besoldungsdienstalters auch im neuen System zu einer entsprechenden Verbesserung!

**Wir werden auch in Zukunft für Euch da sein – persönlich und im öffentlichen Internet, auf Facebook und Twitter, **ABER auch im internen INTRANET.****

[www.bundesheergewerkschaft.at](http://www.bundesheergewerkschaft.at) und [www.afh.at](http://www.afh.at) in der 3.VE über „Browser in the Box“

Der Präsident der Bundesheergewerkschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MH' or similar initials, written over a faint background.

Manfred HAIDINGER, ADir